



Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Dienstag, 18.02.2014
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	21:55 Uhr
Ort, Raum:	Feuerwehrhaus Humbach

Anwesend

Vorsitzende/Vorsitzender

Gröbmaier Leni Abwesend bei NÖ-TOP 3 (22:40)

Mitglieder

Ailler Stephan

Bachmeier Thomas

Bauhof Waltraud

Bscheider Jakob

Abwesend ab NÖ-Sitzung (21:55)

Burger Leonhard

Huber Anton

Häsch Georg

Kanzler Johann

Abwesend bei NÖ TOP 2.3

Klein Erika

Kranz Thomas

Müller Barbara

Müller Michael

Poschenrieder Christa

Prömmer Hubert

Rothbauer Josef

Schneider Hans

Außerdem anwesend:

Herr Wissmann vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (TOP 3)

Herr Dipl.-Ing. Axel Purrmann (TOP 5)

Herr Architekt Christian Boiger (TOP 8)

Abwesend

Mitglieder

Fröstl Traudi	Entschuldigt
Grimm Ingrid	Entschuldigt
Hauser Josef	Entschuldigt
Regul Barbara	Entschuldigt

Tagesordnung:

1. **Genehmigung von Sitzungsniederschriften**
2. **Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**
3. **Gewerbegebiet Ascholding;**
 - **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
 - **Satzungsbeschluss**
4. **Flächennutzungsplan - 5. Änderung;**
Planbilligung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange
5. **Umstrukturierung Bauhof Dietramszell;**
Auftragsvergabe für Eingabepanung
6. **Augraben; Auftragsvergabe für Ausschreibung zur Beseitigung der Hochwasserschäden**
7. **Straßenbau und Wasserleitungsbau Baiernrain-Leiten;**
Entscheidung über Straßenbreite
8. **Ortsdurchfahrt Obermühlthal;**
 - **Antrag Gemeinderat**
 - **Sachstand über Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim**
 - **Entscheidung über Gehweg**
9. **BOS-Digitalfunk; Teilnahme am erweiterten Probetrieb des Landkreises ab Oktober 2015**
10. **Sonstiges**

- 10.1. Ölunfall beim Trinkwasserbrunnen Baiernrain**
- 10.2. Landtags-Petition Schulwegbezuschussung**
- 10.3. Nahverkehrs-Busangebot; Einführung einer zusätzlichen Verbindung nach Bad Tölz (RVO-Linie 9568) - Ablehnung durch Kreistag**
- 10.4. Bauland für Einheimische - Umfrage; Zwischenergebnis**
- 10.5. Ü-30 WM; 3 x Gold für Barbara Häsch - Gde. gratuliert**
- 10.6. Arbeitskreis Jugend und Familie; Spende**
- 10.7. Kalkulation Gebühren und Beiträge für Abwasserbeiseitigung Linden, Lo-chen, Baiernrain usw. - Rückzahlung zuviel eingehobener Beiträge**

Protokoll:

1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Geschäftsleiter Gerg weist nach Hinweis von GR Bauhof darauf hin, dass das Abstimmungsverhältnis auf Seite 9 bei TOP 7, erster Beschluss richtig „13:2“ anstatt „15:0“ lauten muss.

Beschluss:

Der GR stimmt der Sitzungsniederschrift mit der Berichtigung bei TOP 7 (erster Beschluss) vom 21.01.2014 zu.

Abstimmung: 15 : 2

2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte

- / -

3. Gewerbegebiet Ascholding; - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung - Satzungsbeschluss

Herr Wissmann vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erläutert auf Anfragen die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf.

Beschlussvorschläge für die Behandlung der Stellungnahmen im Verfahren gemäß §§ 3 und 4 jew. Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ascholding“ in der Planfassung vom 10.12.2013 hat in der Zeit vom 18.12.2013 bis 31.01.2014 stattgefunden. Für die Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat werden folgende Beschlussvorschläge vorgelegt:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:

- Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen (Schreiben vom 20.01.2014)
- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung (Schreiben vom 23.01.2014)
- Planungsverband Region Oberland (Schreiben vom 24.01.2014)
- Gemeinde Egling (Schreiben vom 15.01.2014)
- Stadt Geretsried (Schreiben vom 13.01.2014)
- Gemeinde Sauerlach (Schreiben vom 29.01.2014)

- Stadt Bad Tölz (Schreiben vom 18.12.2013)
- Gemeinde Sachsenkam (Schreiben vom 23.12.2013)
- Gemeinde Wackersberg (Schreiben vom 28.01.2014)
- Erzbischöfliches Ordinariat München (Schreiben vom 28.01.2014)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 30.01.2014)
- Staatliches Bauamt Weilheim (Schreiben vom 14.01.2014)
- Deutsche Telekom Technik (Schreiben vom 21.01.2014)
- E.ON Netz GmbH (Schreiben vom 19.12.2013)

Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ascholding“ einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.

Abstimmung: 17 : 0

2 Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, SG 21

(Schreiben vom 17.10.2012)

2.1. In der Präambel ist der § „1 a“ BauGB zu streichen.

Beschluss:

Der Empfehlung wird gefolgt.

Abstimmung: 17 : 0

2.2. 2. Festsetzung (= F.) 2.2 Satz 2

Wo ist die Grenze eines "geringen Umfangs"?

Inwiefern ist es bodenrechtlich relevant, dass nur an im Gewerbegebiet Tätige verkauft werden darf?

Beschluss:

Diese Festsetzung entspricht dem Planungswillen der Gemeinde und ist begründet durch die Planungsabsicht Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe, die vorhandene Strukturen in Ascholding gefährden könnten auszuschließen, gleichzeitig aber eine fußläufige Versorgung der im Gewerbegebiet Arbeitenden zu ermöglichen. Die Festsetzung sagt nicht aus, dass nur an im Gewerbegebiet Tätige verkauft werden darf, sondern dass deren täglicher Bedarf das Maß der Betriebsgröße ist, nämlich zum Beispiel ein Kiosk.

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 17 : 0

2.3. Wie soll letzteres kontrolliert/sichergestellt werden?.

Beschluss:

Vorgenannte Formulierungen zur Planungsabsicht werden in die Begründung aufgenommen.

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.4. F. 2.5: Betriebswohnungen werden nur für 25, maximal 30 % der Betriebe zugelassen werden können. Bei einer höheren Quote wären diese Wohnungen nicht mehr wie gesetzlich vorgegeben - die Ausnahme, sondern die Regel; die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes wäre dann nicht mehr gewahrt.

In der Diskussion machen einige GR-Mitglieder Bedenken gegen die Formulierung „je Betrieb“ wegen evtl. zu vieler Wohnungen im Gewerbegebiet geltend. Gemeint sei eigentlich „je Grundstück“ gewesen.

Herr Wissmann kann diese Befürchtungen weitgehend zerstreuen, zumal eine Änderung in jedem Falle zwingend eine erneute Auslegung erfordern würde.

Auch eine Beschränkung auf eine bestimmte Wohnungsgröße könne wohl nicht erfolgen.

Im Übrigen kann die Gde. beim Grundstücksverkauf von sich aus entsprechende Vorgaben machen. Evtl. wäre eine zweigleisige Absicherung (Notarvertrag und Festsetzung im Beb.-Plan) machbar.

Herr Wissmann erläutert weiter, dass nach aktuellem Baurecht ab einer gewissen Wohnungszahl laut Ldr.Amt dann sowieso „Schluss“ sei. Diese Regelung, wonach die letzten Käufer wegen der Sicherstellung des Gebiets als „Gewerbegebiet“ evtl. keine Betriebsleiterwohnung mehr genehmigt bekommen, habe aber immer noch die Gemeinde im Rahmen der Grundstückskaufverträge in der Hand.

Beschluss:

Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit ist hier eine weitere Steuerung im Vollzug möglich. Die Formulierung „je Gewerbebetrieb eine Wohnung“ bedeutet nicht, dass automatisch für jeden Betrieb eine Wohnung zulässig ist, sondern nur maximal eine.

Abstimmung: 10 : 7

- 2.5. F. 3.3: Es ist unklar,

- 4.1 an welcher Stelle des Baugrundstücks die "Oberkante der nächstgelegenen Straßendecke (Fahrbahnachse)" anzusetzen ist und
- 4.2 welche Straße insbesondere bei Eckgrundstücken die Bezugsebene bilden soll.

Beschluss:

Aufgrund der Erschließungsplanung ist eine Nivellierung des Geländes innerhalb des Geltungsbereichs notwendig. Die Festsetzung erlaubt dem Bauwerber innerhalb eines Korridors von ± 50 cm relativ zur angrenzenden Straßenfläche eine solche Geländeanpassung. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Gelände völlig plan und ohne Neigung angelegt wird, da eine Nei-

gung auch immer für die Entwässerung benötigt wird. Das heißt das Gelände hat dem Straßenverlauf innerhalb des festgesetzten Korridors an jeder Stelle zu folgen. Dies gilt auch für Eckgrundstücke.

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 : 1

- 2.6. F. 3.4: In der Planzeichnung ist kein "Gelände festgesetzt".

Beschluss:

Da im gesamten Bereich des Bebauungsplans aufgrund der Erschließungsplanung Auffüllungen notwendig werden ist kein natürliches Gelände vorhanden. Die Festsetzung A 3.3 regelt in einem Korridor von ± 50 cm das maximal zulässige Geländeniveau im Verhältnis zur geplanten Straßenfläche. Damit ist das Gelände festgesetzt. Die festgesetzten Wandhöhen sind selbstverständlich umlaufend einzuhalten.

An der Planung wird festgehalten.

Abstimmung: 16 : 1

- 2.7. F. 8 Satz 1: Falls wirklich ein Einfriedungsgebot im Sinne von Art. 81 Abs..1 Nr. 5 BayBO gemeint ist, so ist dies klar und eindeutig festzusetzen; andernfalls sollte formuliert werden: "... sind nur ... zulässig".

Beschluss:

Der Empfehlung wird gefolgt, die Formulierung übernommen und die Festsetzung redaktionell angepasst.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.8. F. 9.3: Sollte dieses Planzeichen nicht auch für die Verbindung von der inneren Erschließungsstraße zu der Straße im Süden (Flurnummer 176) festgesetzt werden?

Beschluss:

Die Planzeichnung wird der Empfehlung folgend redaktionell ergänzt.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.9. F.'en 9.4, 9.8 und 10.7: "Straßenbegleitgrün" ist - auch erschließungsbeitragsrechtlich - Bestandteil der Erschließungsstraße und liegt innerhalb der Straßenbegrenzungslinie; in der Planzeichnung muss es eindeutig z. B. von einer "öffentlichen Grünfläche" (F. 10.5) zu unterscheiden sein.

Beschluss:

Der Empfehlung wird gefolgt. Die Farben der verschiedenen Arten von Grünflächen werden in der Planzeichnung stärker differenziert.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.10. F 9.6 In Zeichnung und Legende sind jeweils beide Schenkellängen zu be-
maßen. Sind bei der südlichen Einfahrt in die Staatsstraße keine Sichtdrei-
ecke erforderlich?

Beschluss:

Es werden wie empfohlen beide Schenkellängen vermasst. Die Sichtdreiecke
wurden wie vom Staatlichen Bauamt gefordert eingezeichnet.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.11. F 9.7 Zeile 1: "Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtflächen ...
". Reicht es nicht aus, diese Flächen "von allen Sichthindernissen über ..."
freizuhalten?

Beschluss:

Der Text entspricht der vom Staatlichen Bauamt als zuständige Fachbehörde
geforderten Formulierung.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.12. Der bestehende Stadel im Südosten (vgl. Ziffer 1.5 Abs. 3 des Umweltberich-
tes) liegt zum Teil außerhalb der Baugrenzen; soll er wirklich - nur - "auf den
Bestandsschutz gesetzt" werden?

Beschluss:

Der Gemeinde ist bewusst, dass der Stadel im Südosten nur noch Bestands-
schutz genießt.

Abstimmung: 17 : 0

- 2.13. 12. Ziffer 5 Abs. 2 der Begründung: Der Fußweg ist nicht mehr im Südosten
geplant.

Beschluss:

Die Begründung wird entsprechend redaktionell geändert.

Abstimmung: 17 : 0

3 Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, SG 21

(Schreiben vom 17.10.2012)

3.1 B-Plan B11.Bäume

Es wird empfohlen, die Grauerle aus der Liste der empfohlenen Bäume zu
streichen. Die Art kommt regelmäßig an alpinen Wildbächen und der Isar vor,
wird aber nicht sehr alt und vergreist früh und bildet dann auch sehr früh
Totholz aus.

Beschluss:

Die Grauerle ist aus der Liste der empfohlenen Bäume zu streichen.

Abstimmung: 17 : 0

3.2 Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsflächen müssen von der Gemeinde selbst an das Bayerische Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof gemeldet werden. Dafür wurde seit 2014 ein neues, ausschließlich elektronisches Meldesystem eingeführt, das über folgenden link aufrufbar ist: <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm> . Die Meldung muss erfolgen, sobald der B-Plan in Kraft gesetzt wurde.

Beschluss:

Die Ausgleichsflächen werden nach dem Satzungsbeschluss an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Abstimmung: 17 : 0

3.3 Artenschutzrecht

Im Umweltbericht wurden potenzielle Probleme angesprochen, welche die Bachmuschel (Unio grassus) betreffen könnten, wenn Oberflächenwasser aus dem GE ungehindert oder verschmutzt in den Mooshammer Weiherbach gelangen würden. Nach Angaben des WWA Weilheim wurde im Rahmen des Wasserrechtsantrags für die Versickerung des Oberflächenwassers im GE mit Notüberlauf in den Mooshammer Weiherbach im Prinzi ausgeschlossen, dass eine erhebliche Gefährdung der Bachmuschel auftritt. Die untere Naturschutzbehörde bittet die Gemeinde aber für die Art im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts zeitnah Maßnahmen durchzuführen, oder zu unterstützen, welche deren Bestand verbessern helfen. Wir denken dabei z.B. an die Schaffung der Durchgängigkeit bei der ehemaligen Mühle Ettenhuber in Ascholding unter Erhalt der Teilpopulation im Ausleitungskanal.

Beschluss:

Die Gemeinde wird den Schutz der Bachmuschel unterstützen, kann dies allerdings nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes tun, da der Mooshammer Weiherbach außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Abstimmung: 17 : 0

4 Wasserwirtschaftsamt München

(Schreiben vom 21.01.2014)

EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser

Mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Gewerbegebiet besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, sofern die Auflagen des zulassenden wasserrechtlichen Bescheides erfüllt werden und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 25.11.2013 Berücksichtigung finden.

Lediglich auf einzelnen Teilflächen im Bereich des Gewerbegebietes kann das gesammelte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den ein-

schlägigen technischen Regeln zu entnehmen. Wegen der hohen Grundwasserstände sind Sickerschächte zur Beseitigung der Niederschlagswässer grundsätzlich nicht zulässig, da zwischen dem höchsten Grundwasserstand und dem Sickerhorizont ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten ist.

FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Grundwasser

Nach vorliegenden Baugrundgutachten ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. In verschiedenen Schürten wurde das Grundwasser bei einem Flurabstand von 0,7 bis 2,2 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. Es wird deshalb empfohlen Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen. Diese baulichen Anlagen sind, soweit erforderlich, druckwasserdicht auszubilden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im wassersensiblen Bereich. Dies bedeutet, dass diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Es ist davon auszugehen, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen wird, das abgeleitet werden muss. U. U. erfolgt durch die Errichtung der Keller auch eine Umleitung des Grundwassers. Dafür ist vorab beim Landratsamt eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Einbringen von Stoffen ins Gewässer

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Wasserversorgung

Aus Sicht der Wasserversorgung besteht mit dem Bebauungsplan Einverständnis.

Abwasserentsorgung

Schmutzwasser

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

Industrieabwasser

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie aus sonstigen privaten, kommunalen und gewerblichen Einrichtungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach §58 WHC besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde, Stadt oder Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der § 58 WHC zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt hier im Trennsystem. D.h. das anfallende Niederschlagswasser darf grundsätzlich nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Stehen wasserrechtliche, sonstige öffentlich-rechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange diesem Grundsatz entgegen, z.B. bei verstärkt belastetem Niederschlagswasser, kann die Einleitung in den Schmutzwasserkanal in Abstimmung mit und nach den Anforderungen des Kanalnetzbetreibers erfolgen.

ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Es wird gebeten, dem Wasserwirtschaftsamt nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu übermitteln.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Abstimmung: 17 : 0

5 Bayerischer Bauernverband

(Schreiben vom 14.01.2014)

Durch Gespräche mit den betroffenen Landwirten sind wir zu der Meinung gelangt, dass es für den reibungslosen Ablauf der Bauvorhaben noch Informations- bzw. Gesprächsbedarf bedarf. Wenn Entwässerungsleitungen durch landwirtschaftliche Grundstücke nötig sind, sollte im Vorfeld mit den Besitzern bzw. Bewirtschaftern eine Lösung erarbeitet werden. Ebenso ha-

ben die angrenzenden Landwirte die Befürchtung, dass durch die Maßnahme sowohl der Abfluss des Oberflächenwassers als auch die Drainagen, die in Richtung Gewerbegebiet ausfließen, negativ beeinflusst oder sogar zerstört würden. Unserer Meinung nach sind um das Planungsgebiet Regenrinnen am Fuße von Böschungen und Entwässerungsleitungen zum Anschluss zerstörter Drainagen notwendig. Das Abfließen des Oberflächenwassers der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen darf nicht nachteilig beeinflusst werden.

Wir würden Sie bitten, mit den Grundstücksbesitzern bzw. -bewirtschaftern, die Entwässerung vor Ort zu besprechen und Lösungen zu erarbeiten, um Einsprüche bei der öffentlichen Auslegung zu vermeiden.

Beschluss:

Hierzu hat in der Gemeinde Dietramszell am Mittwoch den 26.01.2014 ein Gespräch mit den betroffenen Landwirten stattgefunden. Das Gebiet um das Gewerbegebiet wird tachimetrisch erfasst und anschließend findet ein weiterer Termin mit den betroffenen Anliegern statt.

Abstimmung: 15 : 2

6 Bayernwerk AG

(Schreiben vom 07.01.2014)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen; Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk AG (20 kV-Freileitung). Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk AG schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließung s Straßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über ein Stationsgrundstück verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können. Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 15 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im Bereich des im beiliegenden Plan gekennzeichneten Standortes eingeplant werden.

Es ist von Seiten der Bayernwerk AG geplant, die vorhandene 20 kV Freileitung im neuen Gewerbegebiet im Jahr 2014 abzubauen. Solange dies noch nicht ausgeführt wurde, muss ein Schutzabstand von 8 m beidseitig zur Leitungssachse eingehalten werden.⁷

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im

Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Die Fläche für die Transformatorstation ist bereits im Bebauungsplan an der gewünschten Lage festgesetzt.

Abstimmung: 17 : 0

7 Erzbischöfliche Finanzkammer

(Schreiben vom 31.01.2014)

Grundsätzlich haben wir keine Einwände vorzubringen, Gewerbeinteressen sprechen aber davon, dass zum Kirchengrund hin tlw. Auffüllungen bis zu 2 m erforderlich sind!? Bitte geben Sie uns Aufschluss darüber, wie man den Höhendifferenzen begegnet und der Kirchengrund hinsichtlich der Nutzungsart und Wertigkeit keinerlei Schaden erleidet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Gelände wird nach Berechnung durch das IB Blasy-Overland im Nordosten um 0,04 m, im Osten um ca. 1,00 m und im Südosten um ca. 0,20 m aufgefüllt.

Abstimmung: 17 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Abstimmung: 17 : 0

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Ascholding Nr. 11 „Ascholding Gewerbegebiet“, gefertigt vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen in der Fassung vom 18.02.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung: 17 : 0

4. Flächennutzungsplan - 5. Änderung; Planbilligung und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange

Am 19.02.2013 hat der Gemeinderat die Aufstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gewerbegebiet Penzkofer, Ascholding beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, Baurecht für drei kleinere Gewerbegebäude mit zugehörigen Lager- und Stellplätzen zu schaffen.

Die davon betroffene, größtenteils betonierte Fläche ist bislang als „Brachfläche“ festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planentwurf in der Fassung vom 18.02.2014, gefertigt vom PB Robert Beham, Bairawies und beauftragt die Verwaltung, das Verfahren weiterzuführen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung: **17 : 0**

**5. Umstrukturierung Bauhof Dietramszell;
Auftragsvergabe für Eingabeplanung**

Die Anregungen des Gemeinderates und der Bauhofleiters wurden in die Pläne eingearbeitet.

Herr Architekt Christian Boiger stellt die Vorentwurfspläne in der Sitzung vor und erläutert diese ausführlich.

Die zu erwartenden Brutto-Baukosten für die zwei neuen Gebäude belaufen sich laut Herrn Boiger auf ca. 275.600,- Euro für das Hauptgebäude sowie ca. 30.000,- Euro für die Kaltlagerhalle. Die Architektenkosten (bis einschließlich Genehmigungsplanung) werden mit 27 % aus den Bausummen veranschlagt.

In der Beratung betont Bgm. Gröbmaier wiederholt, dass es sich hierbei nicht schon um den Start der Baumaßnahme handeln kann. Vielmehr müsse man der Berufsgenossenschaft signalisieren, dass man deren Mängelliste abarbeite und an der Beseitigung der unzureichenden Situation ernsthaft interessiert sei.

Auf Antrag von GR Bachmeier, der sich mangels Haushaltsplan außer Stande sieht, dem Vorhaben zu diesem Zeitpunkt und ohne Finanzierungssicherheit zuzustimmen, fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Eingabeplanung zur Umstrukturierung des Bauhofes Dietramszell wird zurückgestellt, bis der Haushaltsplan 2014 genehmigt ist.

Abstimmung: **9 : 8**

**6. Aufräumarbeiten; Auftragsvergabe für Ausschreibung zur Beseitigung der
Hochwasserschäden**

In der Sitzung des Gemeinderates am 15.10.2013 wurden die Erkenntnisse des Ingenieurbüros Kokai vorgestellt.

Die Problematik am Aufräumarbeiten wurde auf zwei Teile aufgeteilt:

1. Beseitigung von Hochwasserschäden (ca. 172.538,00, inklusive MwSt. u. Baunebenkosten)
2. Verbesserung des Hochwasserschutzes (ca. 479.130,00 inklusive MwSt. u. Baunebenkosten)

Der Gemeinderat hat beschlossen, einen Förderantrag für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Aufräumarbeiten zu stellen. Am 28.10.2013 wurde dieser Förderantrag bei der Regierung von Oberbayern eingereicht. Die Kosten von 172.538,00 €

(inklusive Mehrwertsteuer und Baunebenkosten) werden nach telefonischer Auskunft der Regierung von Oberbayern zu 100 % übernommen. Ein schriftlicher Zuwendungsbescheid wurde für März 2014 zugesagt. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde bereits erteilt.

Ebenso wurde die Verwaltung beauftragt, die Fördermöglichkeiten für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zu prüfen.

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ist eine Verbesserung des Hochwasserschutzes mit bis 50 % zuwendungsfähig. Eine genaue Aussage über die Höhe der Zuwendungen kann erst nach Antragsstellung erfolgen. Eine Überschwemmungsgebietsermittlung (HQ100) ist verpflichtender Bestandteil der Planung.

Auf Nachfrage bestätigt Bgm. Gröbmaier, dass die Beseitigung der Auflandungen in den bisher genutzten Sickerflächen ebenfalls im Rahmen der zu 100 % geförderten Maßnahme mit Kosten von 172.538,- Euro erfolgt.

Nicht enthalten ist aber der direkte Hochwasserschutz der Unterlieger des Augrabens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Kokai mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Beseitigung der Hochwasserschäden zu beauftragen. Die Ausschreibungsunterlagen werden dann nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zur Angebotseinholung versendet.

Abstimmung: 17 : 0

7. Straßenbau und Wasserleitungsbau Baiernrain-Leiten; Entscheidung über Straßenbreite

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2012 wurde beschlossen, das Ingenieurbüro Blasy-Overland mit der Planung zu beauftragen.

Diese Planung liegt nun als Entwurf vor. Für die weitere Planung und die Kostenschätzung muss nun die Straßenbreite festgelegt werden. Auf der geraden Strecke von Baiernrain bis zur ersten Kurve ist der Ausbau der Straße auf 4 Meter Breite + beidseitig 50cm Bankett auf Gemeindegrund möglich. Ab der genannten Kurve ist auf Gemeindegrund nur ein Ausbau auf 3 Meter Breite + beidseitig 50cm Bankett möglich. Sollte auch hier eine Verbreiterung gewünscht sein, muss von den Anliegern Grund erworben werden. Nach Gesprächen mit den Grundanliegern besteht der Wunsch auf Ausbau der Straße auf 4 Meter Straßenbreite + beidseitiges Bankett. Es besteht grundsätzlich Gesprächsbereitschaft über Grundabtretungen.

Die Verhandlungsbasis ist noch offen.

In der Sitzung werden die betroffenen Flächen gezeigt und die Mehrkosten für die Verbreiterung erläutert.

Infolge der Länge der Straße soll mindestens eine weitere Ausweichstelle eingeplant werden.

Die Baukosten für den Straßenbau werden mit ca. 12.000,- Euro veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit den Grundstückseigentümern zu verhandeln, um die Straße von Baiernrain nach Leiten möglichst durchgehend auf 4

Meter Breite + beidseitig 50cm Bankett ausbauen zu können und den Planungsauftrag dementsprechend zu erweitern.

Abstimmung: **16 : 1**

- 8. Ortsdurchfahrt Obermühltal;**
- Antrag Gemeinderat
- Sachstand über Absprache mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim
- Entscheidung über Gehweg

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2013 den Bau eines Gehweges im Bereich Obermühltal abgelehnt. Nach weiteren Gesprächen mit dem Straßenbauamt Weilheim ist es nun doch möglich, dass das Straßenbauamt Weilheim ein Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung usw. für den Straßenbau beauftragt und die Gemeinde Dietramszell mit den gleichen Leistungen für den Gehweg dieses Ingenieurbüro beauftragt. Auf diese Weise könnte eventuell doch ein Gehweg durch Obermühltal geschaffen werden ohne den Bau der neuen Ortsdurchfahrt zu verzögern.

Durch die Beauftragung des Ingenieurbüros für die gesamte Planung des Gehweges (nicht nur 100 Meter im Bereich des Wertstoffhofes) könnte der Gehwegbau eventuell mit dem Bau der Ortsdurchfahrt verwirklicht werden – wie dies schon in Ascholding durchgeführt wurde.

Sollte die Straße ohne den Gehweg geplant und gebaut werden, ist ein späterer Bau des Gehweges ausgeschlossen, da die Entwässerung bzw. die Querneigung der Straße nicht immer für einen später beabsichtigten Gehweg ausgelegt werden kann.

Hinsichtlich einer späteren Verlängerung des Gehweges bestätigt der vom Straßenbauamt Weilheim der Gemeinde vorgeschlagene Ingenieur, Herr Purrmann, die Notwendigkeit, schon jetzt ein mögliches Konzept zu haben, um Fehlplanungen bzw. evtl. teure Umbauten (insbesondere für Straßenentwässerung usw.) zu vermeiden. Die Straße soll seinen Kenntnissen zufolge nicht völlig neu gebaut werden. Vielmehr werde man den vorhandenen Unterbau und evtl. auch die Teerschicht belassen, wo es höhenmäßig (Anbindung der Hofeinfahrten) möglich ist.

Aufgrund der in der Beratung mehrmals angesprochenen Anliegerbeteiligung berichtet Bauamtsleiter König, dass nach dem BauGB und den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften für Erschließungskosten nicht nur die direkten Anlieger zur Kasse gebeten werden. Das ändere auch nichts, wenn der Gehweg an der gegenüberliegenden Straßenseite gebaut werde.

Herr Purrmann bietet an, für den gesamten Ausbaubereich eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, deren Kostenaufwand er mit ca. zwei Arbeitstagen beziffert.

GR Prömmer bietet aufgrund seiner Ortskenntnisse und Vorarbeiten seine Hilfestellung hierzu an.

Ergänzend weist Herr Purrmann darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand der Ausbau noch 2014 begonnen und im Frühjahr 2015 fertig gestellt wird.

Auf Antrag von GR Bachmeier fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2013, entlang der Staatsstraße 2068 keinen Gehweg im Bereich Obermühltal zu planen bzw. zu bauen, wird aufgehoben.

Herr Dipl.-Ing. Axel Purrmann wird beauftragt, im Rahmen der Planung für den Ausbau der Staatsstraße 2368 im Ortsteil Obermühltal ein Gesamtkonzept für einen Gehweg zu erarbeiten.

Abstimmung: 16 : 1

9. BOS-Digitalfunk; Teilnahme am erweiterten Probetrieb des Landkreises ab Oktober 2015

Mit Schreiben vom 21.01.2014 teilt das Landratsamt mit, dass man am erweiterten Probetrieb für den BOS-Digitalfunk (BOS = **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben) ab Oktober 2015 nicht nur die überörtlichen Kräfte (z.B. Kreisbrandinspektion), sondern auch die gemeindlichen Feuerwehren mit einbeziehen will. Hierfür bittet das Landratsamt die Städte und Gemeinden um Entscheidung in den Stadt- und Gemeinräten bis spätestens 28.2.2014.

Der Kreisausschuss möchte die einzelnen Teilnahmeerklärungen in seiner Sitzung am 12.3.2014 abschließend behandeln.

Planung des Probetriebs, Anwenderschulung, und Tests sowie die zentrale Beschaffung der Endgeräte sollen bereits im Juli 2014 beginnen.

Den Gemeinden wird vom Landkreis in seinem Schreiben „... dringend empfohlen, am erweiterten Probetrieb teilzunehmen. Nur durch einen flächendeckenden Testbetrieb kann sichergestellt werden, dass in allen Gebieten unseres Landkreises die angestrebte Funkversorgung sichergestellt werden kann.

Laut aktuellen Informationen muss im Bereich der Feuerwehren für die Gde. Dietramszell nach Abzug der Förderbeträge (80 %) ab 2015 mit Kosten in Höhe von ca. 11.200,- Euro für die Funkgeräte gerechnet werden.

Auf die Anlage (Berechnung) wird verwiesen.

Die Kosten für die Umrüstung der 19 Sirenen im Gemeindegebiet Dietramszell auf digitale Alarmierung wird mit ca. 25.000,- Euro zu Buche schlagen, wobei bei Nachweis der Wartung (Vertrag laut FW-Kommandant Schmid bislang nicht abgeschlossen) ebenfalls mit einer 80 %-Förderung der reinen Gerätekosten (laut derzeitigen Fördersätzen = 13.680,- Euro) zu rechnen ist.

Laut IMS vom 15.11.2012 gilt folgende Regelung:

„...Die Anzahl der förderfähigen Sirenensteuerempfänger richtet sich dabei nach dem 18 Monate vor Aufnahme des erweiterten Probetriebs des jeweiligen Netzabschnitts nachweislich vorhandenen Bestand an analogen Sirenensteuerempfängern. Der Nachweis ist durch Vorlage der Rechnung für die letzte Wartung und Prüfung der Sirenen und Sirenensteuerempfänger vor dem Stichtag zu führen. ...“

Bislang wurde bei Störungen oder Ausfall der Dietramszeller Sirenen die Fa. Hörmann gerufen. Dies war auf längere Sicht wohl billiger im Vergleich zu einem Wartungsvertrag.

Es erscheint fraglich, ob man bei einem sofortigen Wartungsvertrag und unverzüglicher Prüfung noch den 18-monatigen Vorlauftermin für diese Förderung einhalten könnte. Schließlich muss eine derartige Sirenenzahl auch seitens der beauftragten Firma erst einmal koordiniert werden.

Somit wäre für die Umrüstung der Sirenen auf digitale Alarmierung der volle Betrag von ca. 25.000,- Euro zu veranschlagen. Wann diese Summe fällig wird, kann allerdings nicht genau gesagt werden. Nach derzeitigen Informationen aus dem Landratsamt könnte auch diese Umstellung wegen der Sicherheitskonferenz im Herbst 2015 in der Gde. Krün früher als ursprünglich geplant erfolgen.

In den Haushaltsplanungen für 2015 sollte dieser Betrag allerdings schon mal berücksichtigt werden.

In der Beratung wird deutlich, dass sich die Gemeinde schon vor längerer Zeit aufgrund der doch recht hohen Fixkosten gegen einen Sirenenwartungsvertrag entschieden hat. Ein Wartungsvertrag wird deshalb auch jetzt nicht favorisiert.

Beschluss:

Die Gemeinde Dietramszell nimmt als Erstteilnehmer am erweiterten Probebetrieb für die Einführung des Digitalfunks bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) teil und stimmt der Teilnahmeerklärung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (zur Erstteilnahme am erweiterten Probebetrieb) zu.

Abstimmung: 16 : 1

10. Sonstiges

10.1. Ölunfall beim Trinkwasserbrunnen Baiernrain

Bgm. Gröbmaier berichtet dem Gemeinderat von einem kürzlichen Ölunfall in unmittelbarer Nähe zum Tiefbrunnen Baiernrain.

Ein Holztransporter hatte demnach bei Ladearbeiten einen Schaden an einem Hydraulikschlauch. Der Verursacher bzw. die Firma des Schadensfahrzeuges konnte ermittelt werden.

Unter Beiziehung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim und Einschaltung des Gesundheitsamtes in Bad Tölz wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Der Umfang der notwendigen Bodenabtragung wird derzeit ermittelt.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

10.2. Landtags-Petition Schulwegbezuschussung

Bgm. Gröbmaier bittet die Gemeinderatsmitglieder, sich in die von der Gde. Eurasburg erstellte Unterschriftenliste einzutragen und damit die sicherlich begründete Petition in Sachen Kostenfreiheit des Schulweges zu unterstützen.

10.3. Nahverkehrs-Busangebot; Einführung einer zusätzlichen Verbindung nach Bad Tölz (RVO-Linie 9568) - Ablehnung durch Kreistag

Durch einen Fehler im Landratsamt wurde die Gemeinde bislang nicht vom Ausgang des Antrags auf Einrichtung einer zusätzlichen Vormittags-Buslinie von/nach Bad Tölz benachrichtigt.

Wie sich jetzt aufgrund der gemeindlichen Nachfrage herausstellte, wurde der gemeindliche Antrag vom Frühjahr 2012 vom Kreistag bereits am 24.10.2012 abgelehnt.

Eine Beschlussfassung ist nicht veranlasst.

10.4. Bauland für Einheimische - Umfrage; Zwischenergebnis

Bgm. Gröbmaier kann eine erste Zwischenbilanz zu der über das Gemeindeblatt vorgenommenen Umfrage bezüglich Baulandwünsche von Einheimischen geben. Demnach haben sich bislang 37 Interessenten gemeldet, von denen 21 die Kriterien als Einheimische schon jetzt erfüllen dürften.

Es ergibt sich folgendes Zwischenergebnis:

Anzahl der abgeg. Interessensbekundungen (Stand 18.02.2014)	
1-Personen-Haushalt	1
2-Personen-Haushalt	11
3-Personen Haushalt	12
4-Personen-Haushalt	11
5-Personen-Haushalt	2
	<hr/>
	37

Hauptwohnsitz in der Gemeinde:

1 bis 5 Jahre	6
6 bis 10 Jahre	6
11 bis 15 Jahre	4
16 bis 20 Jahre	3
21 bis 30 Jahre	10
ab 31 Jahre	8
	<hr/>
	37

Favorisierter Gebäudetyp: (Mehrfachnennungen möglich)

Einfamilienhaus	26
Doppelhaushälfte	12

Favorisierter Ortsteil:

Dietramszell	17
Auf der Leiten	9
Linden	7
Ascholding	6
Bairawies	5
Lochen	5
Baiernrain	4
Berg	1
Erlach	1
Jasberg	1
Steingau	1
Thalham	1

10.5. Ü-30 WM; 3 x Gold für Barbara Häsch - Gde. gratuliert

Bgm. Gröbmaier kann dem Gemeinderat berichten, dass die Dietramszeller Bürgerin Frau Barbara Häsch (Ehefrau von GR Häsch) beim diesjährigen Masters Langlauf World Cup in St. Ulrich am und in Hochfilzen Pillersee (Ü30-WM) drei Mal Gold für Deutschland gewann.

Unter dem Beifall der Gemeinderatsmitglieder überreicht Bgm. Gröbmaier ein Geschenkpaket der Gemeinde an den Ehemann der erfolgreichen Sportlerin.

10.6. Arbeitskreis Jugend und Familie; Spende

Auf Nachfrage von GR Kranz, der sich beschwert, dass er nichts von einem „AK Jugend u. Familie“ weiß, kann Bgm. Gröbmaier unter Bestätigung von GR Bauhof berichten, dass der Arbeitskreis Jugend und Familie schon seit Jahren existiert und nun wieder aktiv wird.

Die eingegangene Spende vom Büro Blasy-Ouverland in Höhe von 250,- Euro für soziale Zwecke wurde seitens der Bürgermeisterin an den Arbeitskreis zur Unterstützung seiner Vorhaben weiter gegeben.

Der Spendenbetrag wurde daraufhin spontan auf 500,- Euro verdoppelt.

10.7. Kalkulation Gebühren und Beiträge für Abwasserbeseitigung Linden, Lochen, Baiernrain usw. - Rückzahlung zuviel eingehobener Beiträge

GR Rothbauer bittet um Auskunft, wann die betroffenen Anlieger mit der Rückzahlung der zuviel erhobenen Beiträge für die Abwasseranlage Linden-Lochen-Baiernrain-Berg-Steingau-Erlach rechnen können.

Bgm. Gröbmaier bestätigt, dass die Auszahlung der Summe von ca. 500.000,- Euro 2014 erfolgen soll.

Leni Gröbmaier
1. Bürgermeister

Thomas Gerg
Schriftführer